

## §68

(1) Die Gesamtselbstkosten sind zu gliedern nach

— planbaren Kostenarten in der Unterteilung

technologische Kosten,  
Beschaffungskosten,  
Leitungskosten,  
Absatzkosten,

— nicht planbaren Kostenarten.

(2) Technologische Kosten sind Kosten, die für den unmittelbaren Produktionsprozeß sowie für Forschungs-, Entwicklungs- und Projektierungstätigkeiten entstehen. Zu den technologischen Kosten gehören auch Kosten, die als unmittelbare Voraussetzung des Produktionsprozesses dienen (Kosten für Rohrleitungssysteme, Behälter u. a.).

(3) Beschaffungskosten sind der Teil der Kosten, der für Materialplanung, -disposition, -bestellung, -bezug und -lagerung entsteht. Bei Bewertung des Materials zu Einstandspreisen sind die Bezugskosten nicht Teil der Beschaffungskosten.

(4) Leitungskosten entstehen für die technische und ökonomische Leitung des Betriebes. Abteilungsleitungskosten sind der Teil der Leitungskosten, der für die technische und ökonomische Leitung der produzierenden bzw. Forschungs-, Entwicklungs- und Projektierungsabteilungen und/oder andere Zwischenleitungen entsteht. Betriebsleitungskosten sind der Teil der Leitungskosten, der für die technische und ökonomische Leitung, Planung, Abrechnung, Kontrolle, Sicherung und Verwaltung des Betriebes entsteht. Den Betriebsleitungskosten sind auch die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Selbstkosten auszuweisenden Betreuungskosten zuzurechnen.

(5) Absatzkosten sind Kosten, die für den Verkauf, das Fertigwarenlager, den Versand, die Absatzdisposition, die Fakturierung, die Werbung, die Messen, die Marktforschung sowie für Verkaufsbüros und den Kundendienst, auch außerhalb des Territoriums der Deutschen Demokratischen Republik, entstehen.

(6) Nicht planbare Kostenarten sind die Kostenarten, die in gesetzlichen Bestimmungen als solche festgelegt sind.

## §69

(1) Für die Ermittlung der Gesamtselbstkosten ist folgendes Kalkulationsschema als Grundschemata anzuwenden:

Technologische Einzelkosten	
-j- Technologische Gemeinkosten	
= Technologische Kosten	
- - Beschaffungskosten	
-f- Abteilungsleitungskosten	
= Abteijungskosten	
-f- Betriebsleitungskosten	
= Produktionsselbstkosten	
4- Absatzkosten	
= Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten	
<b>-f- Nicht planbare Kostenarten</b>	
= Gesamtselbstkosten	

Beschaffungs-, Leitungs- und Absatzkosten sowie die nicht planbaren Kostenarten können als Einzel- oder Gemeinkosten auftreten.

(2) Bei Anwendung normativer Kalkulation können die Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten nach normativen Gesamtselbstkosten und nach Abweichungen von den normativen Gesamtselbstkosten unterteilt werden. In den Betrieben sind die nicht planbaren Kostenarten sowie bei Anwendung normativer Kalkulation die positiven und negativen Abweichungen von den normativen Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten vorrangig auf der Kostenstelle bzw. als Kostenarten oder Kostenkomplexe zu kontrollieren. Für die im Grundschemata der Kalkulation gemäß Abs. 1 vorgesehenen nicht planbaren Kostenarten ist die Möglichkeit ihrer Zurechnung auf die Kostenträger zu sichern.

(3) Einzelkosten sind der Teil der Gesamtselbstkosten, der für die Kostenträger direkt erfaßt und ihnen zugerechnet wird. Unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Aussagefähigkeit sind die Gesamtselbstkosten soweit wie möglich direkt zuzurechnen.

(4) Die technologischen Einzelkosten sind mindestens zu gliedern in

- Material und Zwischenerzeugnisse,
- auftrags- oder typengebundene Vorrichtungen, Werkzeuge und Lehren,
- fremde Lohnarbeit und Kooperation,
- Lohn,
- Umlage Fonds Technik, soweit sie nicht als Gemeinkosten verrechnet wird,
- Patent- und Lizenzgebühren.

(5) Gemeinkosten sind der Teil der Gesamtselbstkosten, der nur über vorher bestimmte Basisgrößen den Kostenträgern indirekt zugerechnet werden kann. Basisgrößen sind sowohl Mengengrößen, Zeitgrößen als auch Wertgrößen. Die Basisgrößen sind unter Berücksichtigung des Verursachungsprinzips in den Richtlinien gemäß § 145 festzulegen.

(6) Vereinfachungen durch Zusammenfassung von Kalkulationspositionen sind zulässig, sofern dadurch die Zurechnung nach dem Verursachungsprinzip, die Grundsätze der Kostennormierung und die Bewertungsgrundsätze nicht verletzt werden. Sie sind in den Richtlinien gemäß § 145 für den Wirtschaftszweig einheitlich festzulegen.

(7) Die Selbstkosten sind den Kostenträgern als Normativ- oder Istgrößen zuzurechnen. Mindestens einmal im Jahr sind die sich aus der Zurechnung von normativen Selbstkosten ergebenden Abweichungen den Kostenträgern zuzurechnen.

(8) Innerhalb des Kalkulationsschemas ist die kostenbezogene Bezugsbasis für die Gewinnzurechnung nachzuweisen. Sofern andere Bezugsbasen angewandt werden, sind sie außerhalb des Kalkulationsschemas sichtbar zu machen. Die Kontrolle der Gewinnentwicklung ist auf der Grundlage dieser Bezugsbasen vorzunehmen.